

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

immer wieder werden Anfragen, Anregungen und Beschwerden an die Verwaltungsgemeinschaft bzw. die Gemeinden herangetragen, die sich auf bestimmte Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder beziehen.

Durch Beachtung des bestehenden Rechtes, Erfüllung aller Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme aller Bürgerinnen und Bürger kann viel unnötiger Ärger und mancher Streit, vor allem in der Nachbarschaft, vermieden werden.

Wir möchten Sie deshalb über bestehende Satzungen und Verordnungen, sowie sonst Wissenswertes kurz informieren und bitten alle um Einhaltung der Regeln für ein gutes Miteinander.

Sofern Sie weitere Anregungen, Fragen oder Probleme haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Bürgermeister oder an die Verwaltungsgemeinschaft Windach.

Abfallbeseitigung

Zuständig für die Abfallbeseitigung ist grundsätzlich das Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, Telefon: 08191/129-0, Telefax: 08191/129-5403. Tonnenanmeldungen, -änderungen und -abmeldungen können jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich vom Grundstückseigentümer zu stellen oder über einen Vertreter mit entsprechender schriftlicher Vollmacht. Das Antragsformular kann auf der Homepage des Landratsamtes unter www.abfallberatung-landsberg.de heruntergeladen werden; ebenso erhalten Sie dort weitere Informationen für den gesamten Bereich der Abfallwirtschaft. Für alle Fragen **zur Leerung der Hausmüll-, Bio- oder Papiertonne steht eine kostenfreie Servicenummer zur Verfügung - Telefon: 0800 - 8003006.**

Wertstoffsammelstellen

In den Gemeinden – nicht in den Ortsteilen - sind Wertstoffsammelstellen eingerichtet. An den betreuten Sammelstellen werden zu den nachfolgenden Öffnungszeiten die folgenden Wertstoffe angenommen: Glas, Papier, Karton, Schrott, Altfett, Grün-/Gartenabfälle und Batterien.

Achtung!

Ab 01.01.2014 können die sogenannten Leichtverpackungen (Verpackungen aus Kunststoff- und Kunststoffverbunden, aus Weißblech, aus Aluminium, aus Styropor und Folien) **nicht mehr** an den Wertstoffhöfen, den Containerplätzen und am Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten abgegeben werden. Diese Verpackungen können über die **Gelbe Tonne** entsorgt werden.

Windach

Wertstoffsammelstelle Windach, Hechenwanger Straße

Montag: 17.00 Uhr – 19.00 Uhr (01. April – 31. Oktober)
Mittwoch: 16.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr

*Windach, Kirche Maria am Wege, Parkplatz
Altkleidercontainer – jederzeit frei zugänglich*

Bauschutt kann bei der Firma Lachmayr GmbH in Schöffelding gegen Bezahlung abgegeben werden (Telefon: 08193/ 61 83 oder 08193/ 99 68 52).

Finning

Wertstoffhof Finning, Mühlstraße

Freitag: 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

*Entraching, Schulanger
Glascontainer - jederzeit frei zugänglich!*

Eresing:

Wertstoffsammelstelle Eresing, im Gewerbegebiet

Mittwoch: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Eresing, Stichstraße zwischen Pfarrkirche St. Ulrich und Pfarrhof und Grundstück Nahwärmeversorgung im Gewerbegebiet
Altkleidercontainer – jederzeit frei zugänglich

Daneben finden in der Regel Problemmüllsammlungen in allen Gemeinden statt. Die Termine werden rechtzeitig über öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Weiter werden allen Hauseigentümern Sperrmüllanforderungskarten für jede ausgelieferte Mülltonne vom Landratsamt Landsberg zugesandt. Mit dieser Anforderungskarte kann der Sperrmüll einmal gegen Bezahlung abgeholt werden. Beantragt wird dies beim Landratsamt Landsberg am Lech (Telefonnummer: 08191/129-0). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit mit dieser Anforderungskarte einmal oder mehrmals (bis 500 Kg gebührenfrei) bei dem Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten selbständig anzuliefern (Tel.Nr: 08196/ 99 92 37).

Beseitigung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern

Das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Abfallkörben ist verboten. Zuwiderhandlungen werden von Seiten der Gemeinde zur Anzeige gebracht.

Beseitigung von Grünabfällen

Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblichen Gärten, insbesondere Laub, Gras und Moos, sollen möglichst auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, kompostiert werden. Eine Verbrennung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist grundsätzlich verboten! Sofern eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, stehen für kleinere Mengen Grüncontainer in den Wertstoffsammelstellen des Landkreises zur Verfügung. Größere Mengen können auch beim Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten abgegeben werden.

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus Landwirtschaft, Gewerbegartenbau, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus sonstigen Gärten regelt die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV). Hierbei sind die Vorschriften dieser Verordnung über Ort, Zeit sowie Art und Weise der Beseitigung einzuhalten. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Windach – Bürgerbüro – sowie dem Landratsamt Landsberg am Lech.

Abwasserkanal – Rückstau – Schutz gegen Rückstau

Für Eigentümer von Gebäuden besteht gemäß den Entwässerungssatzungen der Ammerseewerke gKU und des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing sowie den Vorschriften der DIN 1986 (Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke) und DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden) **eine Verpflichtung**, eigenverantwortlich alle Ablaufstellen, die sich unterhalb der Rückstaebene befinden, gegen Rückstau zu sichern. Die Eigentümer haften für alle Schäden, die aufgrund fehlender oder unzulässiger Rückstausicherungen oder falscher Handhabung der Rückstausicherung entstehen.

Als Rückstaebene gilt in der Regel die Oberkante der Abdeckung des nächsten Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals oberhalb der Anschlussstelle für das jeweilige Grundstück. Wegen der stets bestehenden Rückstaugefahr sollte eine Kontrolle durch Sachkundige durchgeführt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt Rückstau auf der Homepage der Ammerseewerke unter <http://ammerseewerke.de/downloads/>.

Ammerseewerke gKU	Telefon: 08143/ 99 258-0,	Fax: 08143/ 99 258-4
Notdienst Kläranlage Eching a A.	Telefon: 08143/ 99 258-58	
Notdienst Kanal	Telefon: 0172/ 82 02 830	
Abwasserzweckverband Geltendorf – Eresing,	Telefon: 08193/ 93 21–0,	Fax: 08193/ 93 21-23
Kläranlage Walleshausen	Handy: 0176/ 34 50 65 33	Tel.: 08195/ 17 88

Amtliche Bekanntmachungen

In allen Gemeinden sind Anschlagflächen für amtliche Bekanntmachungen vorhanden:

Gemeinde Windach

Info-Pavillon, Von-Pfetten-Füll-Platz
Rathaus, Von-Pfetten-Füll-Platz 1
OT Schöffelding, Hauptstraße und Hartwiesen
OT Hechenwang Dorfstraße, Buswartehäuschen
OT Steinebach

Gemeinde Finning

Gemeindezentrum
Oberfinning, Findingstraße, Nähe Banken
Unterfinning, Obergasse
OT Entraching, Laichstraße

Gemeinde Eresing

Kaspar-Ett-Straße, Schulbushaltestelle
Hauptstraße, Lebensmittelgeschäft
OT St. Ottilien, Klosterzufahrt
OT Pflaumdorf, Greifenberger Straße

Gleichzeitig stehen Ihnen die Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Windach (<https://vg-windach.de/>) sowie der Mitgliedsgemeinden (<https://windach.de/>, <https://finning.de> und <https://eresing.de/>) für aktuelle Informationen und Bekanntmachungen rund um die Uhr zur Verfügung. Informationen zu den Sitzungen des Gemeinderates wie Sitzungstermine, Beschlüsse etc. finden Sie unter Verwaltungsgemeinschaft Windach, auf der Startseite bei Bürger-/Ratsinformationssystem oder unter Verwaltungsgemeinschaft Windach, Aktuelles – Politik – Bürgerinformationssystem!

AST – (Anruf-Sammel-Taxi)

Es gibt die Möglichkeit, nach dem letzten Bus der Linie 91 bis 22:30 Uhr, mit dem Anrufsammeltaxi von Geltendorf über Eresing nach Windach, Schöffelding, Hechenwang und Steinebach nach Hause zu fahren.

Zeitkarteninhaber der Buslinie 91, Kinder bis 6 Jahre und Schwerbehinderte fahren kostenlos. Alle anderen zahlen 4,00 € pro Person und Fahrt. Als Gruppe oder Familie angemeldet, beträgt der Fahrpreis für die zweite Person 2,50 €, alle weiteren Gruppenmitglieder fahren umsonst.

Nähere Informationen zum Liniennetz des AST finden Sie unter: <http://ast-landsberg.de/liniennetz-ast-landkreis-landsberg> und die Fahrpläne finden Sie auf der Webseite des AST: <http://ast-landsberg.de/>. Bitte beachten Sie: ein AST ist ausschließlich telefonisch möglich. Bestellen Sie außerdem ihr AST mindestens 60 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit. Melden Sie größere Gegenstände, wie Kinderwagen oder Instrumente (Musik, Sport) unbedingt mit an!

Ausweisdokumente – Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, Bescheinigungen:

Zum Beantragen eines Reisepasses (auch Kinderreisepasses) bzw. Personalausweises werden ein aktuelles, biometrisches Passfoto (nicht älter als 6 Monate), eine Geburts- oder Heiratsurkunde und das alte Ausweisdokument benötigt. Für Kinder gelten die gleichen Voraussetzungen, zudem ist eine Zustimmungserklärung von beiden Elternteilen zu unterschreiben, sowie beide Personalausweise von den Eltern vorzulegen. Die Beantragung ist vom Antragsteller selbst vorzunehmen, d. h. auch Kinder müssen bei der Antragstellung anwesend sein.

Bei getrenntlebenden Eltern darf allein der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, den Personalausweis/Pass beantragen.

Lebensbescheinigung:

Für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung ist eine **persönliche Vorsprache** bei der Meldebehörde unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass notwendig. Die Kosten betragen 5,00 €. Die Beantragung durch eine andere Person (auch Familienangehörige) ist **nicht** möglich; die persönliche Vorsprache ist unerlässlich. Eine Lebensbescheinigung wird meist von Versicherungen oder ausländischen Rentenversicherungen gefordert

Bezirkskaminkehrer

Zuständig für:

- Pflaumdorf
- St. Ottilien
- Algertshausen

Franz Oellinger, Kirchweg 20, 82284 Grafrath-Wildenroth, Telefon: 08144/ 76 21, Fax: 08144/ 9 49 25

Zuständig für:

- Eresing – Teilgebiet West (Gebiet des Gemeindeteiles Eresing, westlich der Kreisstraße –Hauptstraße, Geltendorfer und Windacher Straße -ohne Teilgebiet Ost)
- Finning (gesamt)
- Schöffelding (einschließlich Weghäusl)

Robert Pittrich, Pappelstraße 9, 82272 Moorenweis, Telefon: 08146/ 99 86 06, Fax: 08146/ 99 06 07

Zuständig für:

- Windach OT Dürrhansl,
- Windach OT Hechenwang (ohne Steinebach)

Claus Biederer, St. Ulrich-Straße 49, 86899 Landsberg am Lech, Telefon: 08191/ 92 26 43,

Zuständig für:

- Eresing –Teilgebiet Ost (Gebiet östlich der Nord-Süd-Grenze, jeweils Straßenmitte–Geltendorfer Hauptstraße, Windacher Straße, zzgl. des ungeteilten Straßenzuges Gewerbering)
- Eresing/Riedhof
- Windach (gesamt)
- Windach OT Steinebach

Walter Marchner, Amselweg 4, 82237 Wörthsee-Steinebach, Telefon: 08153/ 8 95 80

Forstfeuer

Eine Meldung über offene Forstfeuer, auch Daxen- (Fichten- und Tannenzweige) und Reisigfeuer genannt, ist nicht mehr erforderlich. Forstfeuer sind bei Einhaltung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) grundsätzlich zulässig. Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft dürfen nur verbrannt werden, wenn dies aus *forstwirtschaftlichen* Gründen erforderlich ist. Generell sollten pflanzliche Abfälle aus diesem Bereich jedoch gehäckselt, liegen gelassen oder eingearbeitet werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8 bis 18 Uhr zulässig.

Gasversorgung - Störungen

Für Störungen bei der Gasversorgung sind folgende Gasversorgungsunternehmen zuständig:

- | | | |
|--------------|--|----------------|
| ➤ Windach | ESB Erdgas Südbayern GmbH, Störungsstelle: | 08141/ 50 22-0 |
| ➤ Hechenwang | Bayernwerk-Netz (e.on), Störungsstelle: | 0941/28003355 |
| ➤ Eresing | ESB Erdgas Südbayern GmbH, Störungsstelle: | 08141/ 50 22-0 |

Grundstücke - unbebaut

Den Unmut vieler Bürger rufen oftmals die Zustände unbebauter Grundstücke innerhalb des Ortes hervor. Die Besitzer solcher Plätze werden deshalb aufgefordert, ihre Grundstücke bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zu mähen, sowie evtl. vorhandene Abfälle zu entsorgen.

Hausnummern, Briefkästen und Türschilder

Bei Notfalleinsätzen treten immer wieder erhebliche Zeitverzögerungen wegen fehlender bzw. nicht sichtbar angebrachter Hausnummern auf. Da hier jede Sekunde zählt, kann dies für den Verlust von Menschenleben verantwortlich sein. Außerdem wird auch die Arbeit des Postzustellungsdienstes erheblich erschwert.

Wir bitten deshalb die Hauseigentümer und Wohnungsinhaber im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass die Häuser mit entsprechend großen Hausnummern, die vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit lesbar sind, versehen werden. Die Hausnummern sind bei der Gemeinde erhältlich. Briefkästen müssen gut sichtbar und erreichbar angebracht werden. Namensschilder müssen nicht nur an Türen, sondern auch an Briefkästen angebracht werden. Sonst ist eine Benachrichtigung durch Gemeindeboten (Wahlkarten usw.) nicht möglich.

Hausverkäufe – Benachrichtigung der Verwaltung

Bei Hausverkäufen wird gebeten, der Verwaltungsgemeinschaft Windach die neuen Eigentümer und den Stand des Wasserzählers zum Zeitpunkt des Verkaufs mitzuteilen. Damit können die Wassergebühren für die jeweiligen Hauseigentümer anteilig berechnet werden.

Hundehaltung

Nach der bestehenden Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer ist für Hunde, die über 4 Monate alt sind oder über 3 Monate im Gemeindegebiet gehalten werden Hundesteuer zu entrichten. Eine Anmeldung kann schriftlich bei den Gemeindeverwaltungen oder der Verwaltungsgemeinschaft Windach erfolgen.

Für die Bürger der Gemeinde Windach und Eresing besteht eine Verordnung über das Halten von Hunden. Ferner werden alle Hundehalter dringend gebeten dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschmutzung innerhalb des Ortes, der Gehsteige, Straßen und öffentlichen Grünflächen (vor allem der Kinderspielplätze) durch ihre Tiere unterbleibt. Damit leisten Sie einen großen Beitrag für die Hygiene bzw. die Gesundheit aller Bürger vor allem der Kinder, aber auch für ein sauberes Ortsbild.

Weiterhin sollten Sie darauf achten, dass ihre Tiere ihr Geschäft nicht in den Wiesen und Äckern verrichten, da bei der Aberntung der landwirtschaftlichen Flächen der Hundekot durch das Futter aufgenommen wird. **Hierzu unsere große Bitte:** Nehmen Sie den Kot ihres Hundes in entsprechenden Beuteln wieder mit nach Hause, soweit hierfür keine Hundekotentsorgungsstationen vorhanden sind. Vielen Dank.

Zur Unterstützung dieses Anliegens stellen die Gemeinden Windach, Finning und Eresing kostenlos Hundekot-Beutel zur Verfügung. Diese erhalten Sie in den Gemeindekanzleien und bei der Verwaltungsgemeinschaft Windach im Bürgerbüro sowie an den in der Gemarkung stehenden Hundekotentsorgungsstationen. Soweit keine Entsorgungsstationen vorhanden sind, bitten wir alle Hundehalter dringend, die **Entsorgung der Kotbeutel nicht in den Abfallkörben, sondern in der eigenen Mülltonne vorzunehmen**. Aus Gründen der Sicherheit werden die Hundehalter angehalten, ihre Tiere innerhalb der geschlossenen Ortschaften an der Leine zu führen; gleiches gilt zum Schutz des Wildes an Waldrändern und im Wald.

Jugendpflege

Als Ansprechpartner für die Gemeindejugendpflege in allen Gemeinden stehen den Jugendlichen sowie den Eltern der Bürgermeister der Gemeinde bzw. die Jugendreferenten zur Verfügung.

Jugendreferenten der Gemeinden

Windach: Gemeinderätin Ute Pontius und Gemeinderat Markus Ertl
Finning: Gemeinderat Markus Schlögl und Gemeinderat Richard Sedlmayr
Eresing: Gemeinderätin Gabriele Aurnhammer und Gemeinderat Dr. Christian Ullrich

Anschrift und Öffnungszeiten der Jugendräume

Windach – Jugendhaus, - Treffpunkt für Jugendliche von 8 bis 18 Jahren

Raiffeisenweg 4, 86949 Windach

Öffnungszeiten: Derzeit gibt es keine festen Öffnungszeiten im Jugendhaus. Für Veranstaltungen oder Benutzungen und deren Erlaubnis und Zugang ist der Bürgermeister zuständig.

Finning – Jugendraum, - Treffpunkt für Jugendliche im Alter zwischen 8 und 18 Jahren

Sonnenstraße 19, 86923 Finning

Öffnungszeiten: Zurzeit ist der Jugendraum geschlossen!

Eresing

Eresing Jugendraum, Treffpunkt für Jugendliche im Alter zwischen 8 und 18 Jahren

Kaspar-Ett-Str. 14, im Dorfgemeinschaftshaus, 86922 Eresing

Öffnungszeiten: In Absprache mit der Gemeinde.

Kindertageseinrichtungen

Windach

Kindertageseinrichtung *St. Martin, Maria am Wege 4, 86949 Windach*

Telefon: 08193/ 53 58
E-Mail: sanktmartin@windach.de
Homepage: <https://kindergarten-windach-stmartin.de/>

Kindertageseinrichtung *Maria am Wege, Maria am Wege 2, 86949 Windach*

Telefon: 08193/ 12 12
E-Mail: mariaamwege@windach.de
Homepage: <https://kindergarten-windach-mariaamwege.de/>

Kindertageseinrichtung *Schöffelding, Peter-Endres-Str. 1, 86949 Windach, OT Schöffelding*

Telefon: 08193/ 99 86 05
E-Mail: kiga-schoeffelding@t-online.de
Homepage: <https://kindergarten-windach-villakunterbunt.de/>

Eresing

Kindertageseinrichtung *Eresing, Kaspar-Ett-Str. 24, 86922 Eresing*

E-Mail: info@kindergarten-eresing.de
Homepage: <https://kindergarten-eresing.de/>
Telefon: 08193/ 33458-0
Fax: 08193/ 33458-29

Waldkindergarten

Eresing
Telefon: 08193/ 1526
E-Mail: Wakiga-Eresing@gmx.de

Finning

Kindertageseinrichtung *Finning, Findingstraße 4a, 86923 Finning*

Telefon: 08806/ 9575979
E-Mail: kiga-finning@web.de
Homepage: <https://kindergarten-finning.de/>

Waldorfkindergarten, *Findingstr.8, 86923 Finning*

Telefon: 08806/2862,
E-Mail: kiga@freie-waldorfschule-landsberg.de

Kirchenaustritt

Für einen Kirchenaustritt ist eine persönliche Vorsprache beim Standesamt (Hauptwohnsitz) erforderlich. Hierzu benötigen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass. Bitte bringen Sie außerdem eine Geburts- oder Heiratsurkunde und, wenn vorhanden, die Taufurkunde mit. Die Gebühr für den Kirchenaustritt beträgt 25,00 €. Eine Bescheinigung über den Kirchenaustritt kostet 6,00 Euro.

Kontakt zur Gemeinde

Verwaltungsgemeinschaft Windach / Rathaus Windach

Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach,

Telefon: 08193/ 93 05 -0,
Fax: 08193/ 93 05 -23
E-Mail: info@vg-windach.de

Öffnungszeiten:

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr **und nach Terminvereinbarung!**

Gemeinde Windach

Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach
Telefon: 08193/ 93 05 -22 Fax: 08193/ 93 05 -922
E-Mail: michl@vg-windach.de oder info@vg-windach.de

Sprechstunden des Bürgermeisters: - Bitte Termin vereinbaren!

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeinde Finning

Findingstraße 4, 86923 Finning
Telefon: 08806/ 75 79 Fax: 08806/ 95 66 38
E-Mail: weissenbach@vg-windach.de oder finning@vg-windach.de oder info@vg-windach.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Montag 07.30 Uhr – 10.00 Uhr
Dienstag 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 07.30 Uhr – 10.30 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindeganzlei:

Dienstag 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag 07.30 Uhr – 10.30 Uhr

Gemeinde Eresing

Schulweg 2, 86922 Eresing
Telefon: 08193/ 54 56 Fax: 08193/ 9 37 14 78
E-Mail: klotz@vg-windach.de oder eresing@vg-windach.de oder info@vg-windach.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Montag 17.30 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch 17.30 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag 15.00 Uhr – 16.30 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindeganzlei:

Montag 16.30 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch 16.30 Uhr – 19.00 Uhr

Lärmbelästigung

Es werden immer wieder Klagen und Beschwerden an die Gemeinde wegen Lärmbelästigung durch Rasenmäher, Laubsauger, Kreissägen oder sonstige ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten herangetragen.

Aufgrund einer Verordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gelten für Rasenmäher folgende Zeiten: Das Rasenmähen ist bei einem **über 60 dB** liegenden Geräuschpegel in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt, allerdings **nicht an Sonn- und Feiertagen**. Sollte ein umweltfreundlicher Rasenmäher benutzt werden, dessen Geräuschwert **unter 60 dB** liegt, darf dieser zusätzlich bis 22.00 Uhr sowie **auch an Sonn- und Feiertagen** eingesetzt werden. In der **Nachtzeit** von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist allerdings selbst das Mähen mit einem umweltfreundlichen Rasenmäher **verboten**.

Unabhängig davon werden die Gartenbesitzer gebeten, unbedingt auch die **Mittagsruhe** zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr einzuhalten, sowie während der genannten Zeiten den Gebrauch von sonstigen lärmintensiven Geräten freiwillig zu unterlassen.

Meldepflicht

Die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung beträgt **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist gesetzlich nicht vorgesehen. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht beim neuen Wohnort. Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland.

Eine vorzeitige Abmeldung ist frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug in das Ausland möglich. Bei einer Abmeldung in das Ausland ist vom Betroffenen auch die Adresse im Ausland anzugeben.

Der Meldepflichtige hat bei der An- und Ummeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in welcher der Wohnungsgeber den Einzug bestätigt. Wohnungsgeber ist, wer einem Anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist der Eigentümer, der Mieter als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle (z. Bsp. Hausverwaltung).

Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten:

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu **3 Monaten** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

Besucherregelung:

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu **6 Monate** in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

Öffentliche Grünflächen und Kinderspielplätze - Sauberhaltung

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die öffentlichen Flächen und Kinderspielplätze von Unrat jeglicher Art (insbesondere Flaschen, Glasscherben, Hundekot, Papier und Dosen) sauber zu halten.

Öffentlicher Personennahverkehr (VG-Bus nach Geltendorf)

Die Buslinie 91 nach Geltendorf ist ein Angebot der Gemeinden Windach, Finning und Eresing, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Landsberg am Lech sowie den Busunternehmen der LVG.

Informationen hierzu (Fahrplan, Gebühren usw.) erhalten Sie bei der VG Windach oder dem Landratsamt Landsberg am Lech, Herrn Winkler (Telefon: 08191/129-113), sowie im Internet unter der Adresse: www.lvg-bus.de. Siehe auch AST – Anruf – Sammel – Taxi!

Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb von Silvester

Grundsätzlich ist das Abbrennen eines Feuerwerkes **in der Zeit vom 02.01.-30.12. jeden Jahres verboten, § 23 Abs. 2 Satz 2 SprengV.**

Aus besonderem Anlass dürfen Feuerwerkskörper der **Kategorie II** nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung abgebrannt werden. **Kategorie II** bedeutet:

Kleinf Feuerwerke, die auch von nicht als Pyrotechniker ausgebildeten Personen abgebrannt werden dürfen. Dazu gehören Knallkörper, Schwärmer und Raketen, Feuerwerksbatterien; also klassische Silvesterfeuerwerkskörper.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie II erfolgt durch den Handel nur bei Vorlage der Ausnahmegenehmigung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Windach kann eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen für ein Feuerwerk erteilen. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift desjenigen, der das Feuerwerk abbrennen bzw. Feuerwerkskörper erwerben möchte (Mindestalter 18 Jahre);
- Datum, Beginn und Ende des Feuerwerks;
- Genaue Beschreibung der Örtlichkeit, wo das Feuerwerk abgebrannt werden soll; Mitteilung, von wo die Feuerwerkskörper bezogen werden sollen oder ob diese vorhanden sind
- Anlass zur Veranstaltung des Feuerwerks.

Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor einer Veranstaltung schriftlich gestellt werden. Die Genehmigungserteilung ist gebührenpflichtig.

Öffentliche Verkehrsräume - Rückschnitt von Bäumen, Hecken, Sträuchern

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen Anpflanzungen aller Art, Zäune sowie Holzstapel und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt bzw. errichtet werden, soweit sie in den Lichtraum der Straße hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können. Zu beachten ist hierbei, dass die lichte Höhe innerhalb derer der Verkehrsraum freizuhalten ist, für Fahrbahnen 4,50 m und für Geh- und Radwege 2,70 m beträgt. Ferner ist die gesamte Straßenbreite bis zur Gehweghinterkante freizuhalten.

Beeinträchtigungen dieser Art können vermieden werden, wenn die Hecken, Sträucher und Bäume auf Privatgrundstücken, die die Sicht auf Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Straßenlampen verdecken bzw. in den erforderlichen Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und –einmündungen stehen, regelmäßig zurückgeschnitten werden. Für ein Zurückschneiden der Gewächse sind in der Regel die Monate November bis einschließlich Februar am besten geeignet, ohne dass die Pflanzen Schaden erleiden. Grundstückseigentümer sollten auf jeden Fall jetzt prüfen, ob von entsprechenden Anpflanzungen nachteilige Auswirkungen auf den Straßenverkehr ausgehen können. Soweit sichtbehindernde Anlagen bereits bestehen, sind diese bzw. die von ihnen ausgehenden Verkehrsbeeinträchtigungen sofort zu beseitigen!

Öffentliche Verkehrsflächen - Abstellen von Fahrzeugen

Wohnwagen ohne Zugfahrzeug dürfen nicht länger als 14 Tage auf öffentlichem Verkehrsgrund (einschließlich Parkflächen) geparkt werden. Wohnmobile über 7,5 t dürfen in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht parken. Für Wohnmobile unter 7,5 t gelten die normalen Parkvorschriften. Grundsätzlich darf auch nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen zu Übernachtungszwecken geparkt werden (Ausnahme: 1 Übernachtung).

Fahrzeuge ohne Zulassung dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich angrenzender Grünflächen) abgestellt werden.

Auf dem Festplatz der Gemeinde Windach (Hechenwanger Straße/Steinebacher Straße) dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge abgestellt werden. Die Gemeinde erteilt aber in Ausnahmefällen eine beschränkte Erlaubnis.

Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Vielen Bürgern ist nicht bewusst, dass die Anlieger (Eigentümer von Grundstücken, welche an öffentliche Verkehrswege angrenzen) im Winter auf Bürgersteigen eine Räum- und Streupflicht haben. Sollte vor dem Grundstück kein Gehweg vorhanden sein, besteht die Verkehrssicherungspflicht für einen entsprechend breiten Streifen, der als Fußweg genutzt wird (mindestens 1 Meter breit). Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann bei Unfällen erhebliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Ferner besteht für alle Anlieger die Verpflichtung, den Gehweg, einschließlich der Entwässerungsrinne sowie des Wassereinlaufschachtes (Straßensinkkasten), von Schmutz und Unkraut freizuhalten. Diese Reinigungspflicht gilt außerdem, ausgenommen bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, auch für den Straßenkörper. Nähere Informationen hierzu auf den Homepages der Gemeinden, unter Ortsrecht, Reinigungs- und Sicherungsverordnung oder durch Einsicht bei den Gemeindeverwaltungen bzw. der VG Windach.

Schäden / Gefährdungen / Mängel an öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Gebäuden – Meldung an die Gemeinde

Die Gemeinden sind verpflichtet, in allen Bereichen kommunaler Aufgaben – öffentlicher Verkehrsflächen und Gebäude, eine haftungsrechtliche Organisation zur Schaden- und Unfallverhütung zu schaffen. Dies geschieht u.a. durch regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, um eine größtmögliche Sicherheit für die Bürger*innen zu gewährleisten.

Da diese Kontrollen nicht täglich und überall durchgeführt werden können, **bitten wir Sie zur Vermeidung von Unfällen oder Folgeschäden um Ihre Mithilfe! Bitte informieren Sie uns** bei Kenntnisnahme einer Gefährdung/ eines Mangels im öffentlichen Bereich über Telefon: 08193 9305-0, E-Mail: info@vg-windach.de, Schadenmeldung online auf unserer Website unter: <https://vg-windach.de/schadenmeldung-online/>, oder indem Sie uns einen Zettel in den Briefkasten der Gemeindekanzlei / Rathaus werfen. **Vielen DANK!**

Schulen

Windach

Grundschule Windach, Schulstr. 11, 86949 Windach

Telefon: 08193/17 71 Fax: 08193/57 38 E-Mail: volksschule-windach@t-online.de
Homepage: www.volksschule-windach.de

Finning

Grundschule Finning, Findingstr. 2, 86923 Finning

Telefon: 08806/28 21 Fax: 08806/28 20 E-Mail: schule.finning-hofstetten@t-online.de

Mittelschule für den Schulsprengel Windach, Finning und Eresing

Carl-Orff-Grund- und Mittelschule Dießen, Buzallee 6-8, 86911 Dießen am Ammersee.

Telefon: 08807/94 64 0 Fax: 08807/94 64 10 0 E-Mail: cos.sekretariat@cos-diessen.de
Homepage: www.cos-diessen.de

Stromnetz - Störungen

Für Störungen im Stromnetz sind folgende Energieversorgungsunternehmen zuständig:

- **Eresing (alle Ortsteile)** Stadtwerke Fürstfeldbruck, Kundencenter und 24-Stunden-Stördienst
Telefon: 08141/ 401-0, Telefax: 08141/ 401-0, E-Mail: info@stadtwerke-ffb.de
- **Finning (alle Ortsteile)** LEW Augsburg, Kundenbezirk Lechrain, Telefon: 08194/ 93 10-22 oder
Telefon: 0821/ 328 -0, Telefax: 0821/ 328-1170, E-Mail: kontakt@lew.de
- **Windach**
- Ortsteil Windach: Stadtwerke Fürstfeldbruck, Störungsdienst 08141/401390
- Ortsteil Schöffelding LEW Augsburg 0800/5396380
- Ortsteil Hechenwang Bayernwerk-Netz,(e.on-AG),Störungsdienst 0941/28003366

Wasserversorgung

Bei Problemen mit der Wasserversorgung wenden Sie sich bitte an die Gemeinde, den zuständigen Wasserwart oder an die Verwaltungsgemeinschaft Windach.

Eresing

- Ortsteil Eresing Nadler, Stefan und Sebastian 0176/84 09 50 30 und 0173/19 43 283
- Ortsteil Pflaumdorf Hartfelder, Siegfried 08193/ 70 02 35

Finning (alle Ortsteile)

Wasserwart Pittrich, Ernst jun. 0172/ 8 58 23 62
Wasserwart Gall, Karl 0172/ 8 58 23 61

Windach (alle Ortsteile)

Kirchmann, Max jun. 0171/5 86 28 78

VG Windach

Kaindl, Johannes-Michael 0172/7386428

Für die Installation der Wasserzähler/ des Bauwasseranschlusses ist in der Verwaltungsgemeinschaft Windach unser Mitarbeiter, Herr Kaindl zuständig. Setzen Sie sich bitte zwei Wochen vor dem Einbau mit dem Mitarbeiter in Verbindung.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Wasseranalysen können auf der Website der jeweiligen Gemeinde unter <https://eresing.de/wasser/>; <https://windach.de/wasser/>; und <https://finning.de/wasser/> eingesehen werden.

Windach, im Januar 2023

Gemeinde Eresing

Michael Klotz
1. Bürgermeister

Gemeinde Finning

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Gemeinde Windach

Richard Michl,
1. Bürgermeister